

Strafanzeige

gegen

Herrn

.....
.....
.....
....., im Folgenden Betroffener zu 1
genannt,

**wegen ungenehmigter Freisetzung gentechnisch
veränderter Organismen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG),
Bodenverunreinigung (§ 324a StGB) und
Luftverunreinigung (§ 325 StGB),**

gegen

*den Geschäftsführer der Firma Monsanto Agrar
Deutschland GmbH, Vogelsanger Weg 91, 40470
Düsseldorf,
sowie gegen alle weiteren strafrechtlich
Verantwortlichen der vorgenannten Firma, im
Folgenden Betroffene zu 2 genannt,*

**wegen Beihilfe (§ 27 Abs. 1 StGB) zur ungenehmigten
Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (§
39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG), Bodenverunreinigung (§ 324a
StGB) und Luftverunreinigung (§ 325 StGB),**

gegen

*Bundesminister Seehofer, Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Wilhelmstr. 54, 10117 Berlin, im Folgenden
Betroffener zu 3 genannt, und
Landesminister,
.....
.....
.....,
im Folgenden Betroffener zu 4 genannt,*

*sowie gegen alle weiteren strafrechtlich
Verantwortlichen der vorgenannten Ministerien und
deren untergeordneten Abteilungen*

wegen Beihilfe (§ 27 Abs. 1 StGB) zur ungenehmigten Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG), Bodenverunreinigung (§ 324a StGB) durch Unterlassen (§ 13 Abs. 1 StGB) und Beihilfe (§ 27 Abs. 1 StGB) zur Luftverunreinigung (§ 325 StGB) durch Unterlassen (§ 13 Abs. 1 StGB),

und Anzeige wegen Ordnungswidrigkeit

gegen

den Geschäftsführer der Fa. Monsanto Agrar Deutschland GmbH, a.a.O., sowie gegen alle weiteren strafrechtlich Verantwortlichen der vorgenannten Firma, im Folgenden Betroffene zu 2 genannt, wegen ungenehmigten Inverkehrbringens nach § 38 Abs. Nr. 7 GenTG.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Der Betroffene zu 1 ist Geschäftsführer der
Diese bringt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen (Fl.-Nrn.
Gemarkung , Fl.-
Nrn.
. Gemarkung , Fl.-
Nrn.
..... Gemarkung
.....) den von der
Firma Monsanto Agrar Deutschland GmbH in Verkehr
gebrachten Mais der gentechnisch veränderten
Maislinie MON810 aus.

Beweis: Untersuchung der abgegebenen Maisprobe auf gentechnisch veränderte DNA-Sequenzen und auf das Vorhandensein von Cry1AB

Diese Flächen werden im Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und

Lebensmittelsicherheit unter der Kennziffer 16259/00485 geführt.

Beweis: Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Anbaujahr 2007 (im Internet http://194.95.226.237/stareg_web/showflaechen.do?year=2007&ab=2007&d-16544-p=1&d-16544-s=2&d-16544-o=2)

Die Betroffenen zu 2 sind die strafrechtlich Verantwortlichen der Firma Monsanto Agrar Deutschland GmbH, welche die deutschen Sorten der Maislinie MON810 ohne die hierzu erforderlichen gentechnikrechtlichen Genehmigungen vertreiben. Die Betroffenen zu 3 und 4 sind die obersten Dienstherren der zum Einschreiten verpflichteten zuständigen deutschen Behörden.

2. Für das Inverkehrbringen des Saatgutes der deutschen Sorten liegt keine gentechnikrechtliche Genehmigung vor. Zu diesem Ergebnis gelangt ein von Bündnis 90 / Die Grünen in Auftrag gegebenes Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens genetisch veränderter Maissorten der Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. vom 11.05.2006.

Beweis: Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens genetisch veränderter Maissorten der Linie MON810 vom 11.05.2006, Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (im Internet <http://www.gruenebundestag.de/cms/agrogentechnik/dokbin/124/124683.pdf>)

Das Gutachten stellt zutreffend fest, dass das Saatgut der deutschen Maissorten der Linie MON810 weder auf Grundlage der alten EG-Freisetzungsrichtlinie zugelassen, noch nach der geltenden Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 geprüft und genehmigt wurde, noch in einem anderen Land der Europäischen Union zugelassen ist.

3. Selbst wenn eine Genehmigung nach altem Recht vorläge, so das Gutachten, hätte Monsanto eine fristgerechte Erneuerung dieser Zulassung entsprechend den aktuellen Vorschriften versäumt. Erzeugnisse, die nach altem Recht zugelassen wurden, sind nämlich nach der neuen Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nur noch dann als verkehrsfähig anzusehen, wenn sie von Monsanto fristgerecht in Brüssel gemeldet worden sind. Für MON810 hat Monsanto

ausschließlich Futter- und Lebensmittel fristgerecht gemeldet. Nicht gemeldet hingegen wurden Erzeugnisse, die vermehrungsfähigen GVO enthalten.

Beweis: Gemeinschaftsregister nach Art. 28 der EG-Verordnung VO 1829/2003 (im Internet http://europa.eu.int/comm/food/dyna/gm_register/index_en.cfm)

Saatgut der Maislinie MON810 enthält vermehrungsfähigen GVO und wurde somit nicht gemeldet.

4. MON810 war im europäischen Register für GVO-Erzeugnisse daher folgerichtig nur als Futtermittel und als verarbeitetes Lebensmittel, nicht jedoch als Saatgut ausgewiesen. Die EU-Kommission versucht diese Zulassungslücke seit dem 11.07.2005 dadurch zu kaschieren, indem sie durch einen nachträglich in das Register aufgenommenen Vermerk völlig zu Unrecht anmerkt, dass MON810 auch als Saatgut zugelassen und gemeldet sei.

Beweis: wie oben
Durch diese nachträgliche Anmerkung im Register konnte die vorhandene Zulassungslücke jedoch nicht geschlossen werden.

Beweis: Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens genetisch veränderter Maissorten der Linie MON810 vom 11.05.2006, Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., a.a.O.

5. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sieht durch den Anbau der Maislinie MON810 in der Zwischenzeit eine erhebliche Gefahr für die Umwelt. Eine Neubewertung auf Grundlage neuer und zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse geben danach

„berechtigten Grund zur Annahme, dass der Anbau von MON810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt“

Das BVL untersagte daher am 27. April 2007 mit einem an die Firma Monsanto gerichteten Bescheid den weiteren Verkauf der gentechnisch veränderten Maissorte, indem es das Ruhen der „Genehmigung“ anordnete.

Beweis: Bescheid vom 27.04.2007 (im Internet <http://www.keine->

gentechnik.de/fileadmin/files/Infodienst/07_04_27_bvl_bescheid_mon810.pdf)

6. Auch die Bundesregierung vertritt die Ansicht, dass der Mais der Linie MON810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt. Auf eine kleine Anfrage der FDP vom 14.06.2007 antwortete die Regierung wie folgt:

„Die Einschätzung, dass die in der Antwort zu Frage 6 genannten Studien ohne Bedeutung für die landwirtschaftliche Praxis und für den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sind, wird nicht geteilt. Diese Studien belegen aus Sicht des BMELV vielmehr, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Anbau von Mais der Linie MON810 keine Gefahr für die Umwelt bedeuten kann.“

Beweis: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP (im Internet <http://dip.bundestag.de/btd/16/056/1605659.pdf>)

7. Auch nach Einschätzung der EU-Kommission sind die möglichen Risiken und Gefahren von Bt-Pflanzen nicht absehbar:

„Eine GV-Kulturpflanze, in deren Genom ein neues Bt-Gen eingefügt wurde, führt zu einer Vielzahl unvorhergesehener Wechselwirkungen (...). Niemand kann wissenschaftlich behaupten, alle Konsequenzen aus dem Vorhandensein und der Wirkungsweise eines neuen Gens in einem Genom, das dieses Gen (...) noch nie erhalten hat, vorhersagen zu können. (...).“

Beweis: Greenpeace, Verheimlichte Risiken, Was die Europäische Kommission wirklich über Genpflanzen denkt, Juni 2006, S. 7

8. **Für den in der Anbausaison 2007 bereits ausgebrachten Mais traf das BVL hingegen keine Anordnungen.** Auf die kleine Anfrage der FDP vom 14.06.2007, „Trifft es zu, dass der Bescheid BVL 47/2007/4 keine Auswirkungen auf den bereits ausgesäten Mais der Linie MON810 bezüglich Ernte, Verfütterung sowie sonstige Nutzung sowie auf bereits abgegebenes Saatgut hat (...)?“, antwortete die Bundesregierung wie folgt:

„Es trifft zu, dass der Bescheid BVL 47/2007/4 keine Auswirkungen auf den bereits ausgesäten Mais der Linie MON810 bezüglich Ernte,

Verfütterung sowie sonstige Nutzung sowie auf bereits abgegebenes Saatgut hat."

Beweis: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP, a.a.O.

II. Verdacht der ungenehmigten Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GenTG gentechnisch veränderte Organismen freisetzt. Freisetzung ist dabei das gezielte Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt, soweit noch keine Genehmigung für das Inverkehrbringen zum Zweck des späteren Ausbringens in die Umwelt erteilt wurde, vgl. § 3 Nr. 5 GenTG.

So verhält es sich hier:

1. Der Betroffene zu 1 bringt gezielt gentechnisch veränderte Organismen aus, indem er den Mais der Linie MON810 auf den o.g. Feldern anbaut.

Für dieses Saatgut wurde keine wirksame Genehmigung für das Inverkehrbringen zum Zwecke des späteren Ausbringens in die Umwelt erteilt. Die in Deutschland angebotenen Maissorten der Linie MON810 sind nicht nach der geltenden Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 geprüft und zugelassen worden, vgl. Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens genetisch veränderter Maissorten der Linie MON810 vom 11.05.2006, Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., a.a.O.

2. Das Inverkehrbringen der in Deutschland angebotenen Bt-Maissorten ist nur noch insoweit zulässig, als es vor Inkrafttreten der neuen Verordnung nach altem Recht zulässig war und dieser Zulassungsstatus durch eine ordnungsgemäße Meldung aufrecht erhalten wurde, vgl. Art. 8 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

a. Monsanto besitzt keine Genehmigung

Das Inverkehrbringen von GVO (d.h. die Abgabe von Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte, und das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, soweit die Produkte nicht zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzen bestimmt sind) bedarf einer Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 GenTG.

Geht man der Frage nach, mit welcher behördlichen Entscheidung das Inverkehrbringen des Mais MON810 gentechnikrechtlich zugelassen worden ist, wird man regelrecht an der Nase herumgeführt. Selbst auf den Internetseiten des für derartige Genehmigungen zuständigen Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) stößt man lediglich auf die Entscheidungen 98/294/EG und 2004/657/EG der Europäischen Kommission über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais, vgl. http://www.bvl.bund.de/cln_027/nn_492836/DE/06__Gentechnik/05__Inverkehrbringen/01__Mais/01__EU__Mais__Ordner__1/bt11.html.

Diese Entscheidungen sind jedoch an Mitgliedsstaaten und nicht an die Firma Monsanto gerichtet. Sie entfalten weder Rechtswirkung zugunsten der Firma Monsanto, noch legen sie die Bedingungen des Inverkehrbringens rechtsverbindlich fest. Es handelt sich lediglich um interne Entscheidungen ohne Außenwirkung. In diesen Entscheidungen können daher keine Genehmigungen für das Inverkehrbringen i.S.d. § 14 Abs. 5 GenTG erblickt werden. MON810 wurde daher nicht durch eine Entscheidung der EU-Kommission genehmigt, wie die Internetseite des BVL dem Laien suggerieren möchte, vgl. Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens genetisch veränderter Maissorten der Linie MON810 vom 11.05.2006, Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., a.a.O.

Eine gentechnikrechtliche Genehmigung, die einer in Deutschland erteilten gentechnikrechtlichen Genehmigung nach § 14 Abs. 5 GenTG gleichsteht, könnte allenfalls in den vom französischen Landwirtschaftsministerium am 03. August 1998

an Monsanto erteilten Genehmigungen erblickt werden. Eine davon bezieht sich auf 12 Maissaatgutsorten, davon 6 Sorten der Linie MON810.

Beweis: Journal Officiel de la République Française (JORF) vom 05.08.1998, S. 11984 (im Internet unter www.admi.net/jo/1998/11984.html).

Nicht genehmigt wurden hingegen die in Deutschland verwendeten Sorten.

Beweis: a.a.O.

Die zweite Genehmigung betrifft alle anderen Erzeugnisse aus MON810 außer Saatgut.

Beweis: Journal Officiel de la République Française (JORF) vom 05.08.1998, S. 11985 (im Internet unter www.admi.net/jo/1998/11985.html).

Neben der auf 6 Saatgutsorten beschränkten gentechnikrechtlichen Genehmigung gibt es keine allgemeine gentechnikrechtliche Genehmigung für Saatgut anderer Sorten. Die deutsche Sortenzulassung ersetzt die gentechnikrechtliche Genehmigung freilich nicht. Im Gegenteil: Sie setzt die gentechnikrechtliche Genehmigung voraus und darf ohne ihr Vorliegen nicht erteilt werden, vgl. Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens genetisch veränderter Maissorten der Linie MON810 vom 11.05.2006, Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., a.a.O.

Für die von dem Betroffenen zu 1 verwendete Maissorte liegt somit keine gentechnikrechtliche Genehmigung vor.

Damit ist das Inverkehrbringen der in Deutschland verwendeten Maissorten der Linie MON810 ungeachtet der erteilten Sortenzulassungen verboten.

b. Keine ordnungsgemäße Meldung durch Monsanto

Selbst bei Vorliegen einer Genehmigung nach altem Recht hätte die Firma Monsanto diese

Zulassung nicht entsprechend den aktuellen Vorschriften erneuert. Das weitere Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die noch nicht über eine Zulassung nach neuem Recht verfügen, wäre nämlich nur unter den Voraussetzungen der Art. 8 bzw. 20 VO 1829/2003 zulässig gewesen. Die Firma Monsanto hätte der Kommission das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der VO melden und die in Art. 8 Abs. 2 bzw. 20 Abs. 2 genannten Unterlagen beifügen müssen, vgl. Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens genetisch veränderter Maissorten der Linie MON810 vom 11.05.2006, Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., a.a.O.

Zwar hat Monsanto für MON810 am 12.07.2004 Meldungen nach Art. 8 und Art. 20 VO 1829/2003 abgegeben.

Beweis: Gemeinschaftsregister nach Art. 28 der Verordnung (im Internet http://europa.eu.int/comm/food/dyna/gm_register/gm_register.cfm?gm_id=2)

Danach sind gemeldet,

- Futtermittel, die MON810 enthalten oder aus ihm bestehen,
- Lebensmittel, die aus MON810 hergestellt wurden.

Jedoch nicht - jedenfalls nicht explizit - gemeldet wurden GVO als Ausgangsmaterialien für Lebens- oder Futtermittel, also Saatgut.

Beweis: wie oben

Erst nachträglich, nämlich am 11.07.2005, hat die EU-Kommission den Eintrag für MON810 im Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel ergänzt, um die Zulassungslücke zu kaschieren.

Beweis: wie oben

Nach zutreffender Ansicht der renommierten Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ändere dies jedoch nichts an der Tatsache,

dass nach der im Gemeinschaftsregister wiedergegebenen Meldung der Firma Monsanto nur Lebens- und Futtermittel, nicht aber das Saatgut oder der GVO gemeldet wurden. Soweit unter Nr. 3 des im Register wiedergegebenen Gegenstands der Meldung insbesondere GVO, die zur Verwendung als oder in Futtermitteln bestimmt sind, genannt werden, handele es sich nach der einleitenden Bestimmung des Gegenstandes („existierende Futtermittel“) lediglich um solche GVO, die bereits Futtermittel sind. Das seien nach der Definition in Art. 3 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung allgemeiner Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts nur solche „Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind“. Hierzu gehöre Saatgut nicht.

Beweis: Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens genetisch veränderter Maissorten der Linie MON810 vom 11.05.2006, Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., a.a.O.

Zur Auslegung der Meldung wird man nach Ansicht der o.g. Rechtsanwälte ferner davon ausgehen müssen, dass Monsanto als ein auf die Herstellung von gentechnischen Produkten spezialisiertes und in den einschlägigen Genehmigungsverfahren bewandertes Unternehmen keine von der VO 1829/2003 abweichende Terminologie verwenden wollte. Das Unternehmen wird sich auch nicht über den Bedeutungsgehalt von „Futtermittel“ und „Lebensmittel“ nach dieser Verordnung geirrt haben.

In Bezug auf Saatgut, das bereits vor Inkrafttreten der VO in Verkehr gebracht worden ist, wären demnach zu melden gewesen,

- dass der zur Verwendung als Lebensmittel bzw. Futtermittel bestimmte GVO in Verkehr gebracht worden ist und
- der Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens.

Dies ist nicht geschehen. Auch kann die fehlende Meldung nicht durch nachträgliche

Änderungen des Registereintrags ersetzt werden. Für die Zulässigkeit des Inverkehrbringens kommt es nicht auf den Inhalt des Registers, sondern auf den Inhalt der Meldung an. Durch den nachträglichen Zusatz zum Registereintrag kann die vorhandene Zulassungslücke deshalb nicht geschlossen werden.

Beweis: wie oben

3. Der Betroffene zu 1 bedarf somit nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 GenTG einer Freisetzungsgenehmigung der zuständigen Bundesoberbehörde, weil er gentechnisch veränderte Organismen freisetzt, deren Inverkehrbringen noch nicht genehmigt wurde. Diese Freisetzungsgenehmigung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 GenTG liegt nicht vor. Es besteht daher der Verdacht, dass der Betroffene zu 1 den Tatbestand des § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG verwirklicht hat.

4. Der Betroffene zu 1) handelt auch rechtswidrig, da keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind.

Es besteht somit der dringende Verdacht, dass der Betroffene zu 1 auf den oben genannten Flächen gentechnisch veränderten Mais ohne die hierzu erforderliche Genehmigung ausbrachte, strafbar nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG.

II. Verdacht der Beihilfe zur ungenehmigten Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG, § 27 Abs. 1 StGB

Auf die fehlende Genehmigung wurden die Betroffenen zu 2 spätestens 2006 durch die öffentliche Vorlage des von dem Bündnis 90 / Die Grünen in Auftrag gegebene Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens genetisch veränderter Maissorten der Linie MON810 der Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. aufmerksam gemacht, a.a.O.

Und dennoch verteilten die Betroffenen zu 2 bis in den April 2007 weiterhin illegales Saatgut an deutsche Landwirte. Die Verantwortlichen der Firma Monsanto leisten

somit dem Betroffenen zu 1 vorsätzlich Hilfe zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG).

Bei der Schuldfähigkeit muss davon ausgegangen werden, dass Monsanto als ein auf die Herstellung von gentechnischen Produkten spezialisiertes und in den einschlägigen Genehmigungsverfahren bewandertes Unternehmen Kenntnis von der fehlenden Genehmigung sowie von der fehlerhaften Meldung hätte haben müssen. Ein Irrtum über diese Zustände wäre daher lediglich unter einem vermeidbaren und damit bedeutungslosen Verbotsirrtum zu subsumieren.

Es besteht somit der dringende Verdacht, dass sich die Betroffenen zu 2 der Beihilfe zur ungenehmigten Freisetzung nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG, § 27 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

III. Verdacht der Bodenverunreinigung nach § 324a StGB

Es besteht weiterhin der Verdacht, dass der Betroffene zu 1 unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorschriften Stoffe in den Boden einbringt und diesen in einer Weise verunreinigt, die geeignet ist, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schädigen, strafbar nach § 324a StGB.

Wie wir bereits unter Ziffer I (Punkte 5-7) gesehen haben, sehen nicht nur die Bundesregierung und die Europäische Kommission sondern auch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durch den Anbau des MON810 eine erhebliche Gefahr für die Umwelt:

„(...) diese Neubewertung der vorliegenden Informationen auf Grundlage neuer und zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse geben danach berechtigten Grund zur Annahme, dass der Anbau von MON810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt.“

Beweis: Bescheid des BVL vom 27.04.2007, a.a.O.

Der Verkauf der vorliegenden gentechnisch veränderten Maissorte wurde daher, wie wir ebenfalls unter Ziffer I gesehen haben, durch einen an die Firma Monsanto gerichteten Bescheid untersagt.

Beweis: wie oben

Auf Seite 3 des Bescheides des Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 27. April 2007 geht eindeutig hervor, dass das Bundesamt insbesondere Risiken für die Böden sieht. Dort heißt es wie folgt:

„Der BT-Mais gibt das Bt-Toxin aktiv durch Wurzelausscheidungen und passiv durch Zersetzungsprozesse an den Boden ab. Dort wird das Toxin an Bodenpartikel (vornehmlich Tonminerale) in einer aktiven Form gebunden und bleibt länger als 200 Tage und damit deutlich über die Vegetationsperiode hinaus nachweisbar (siehe z.B. Creccio & Stotzky 2001, Soil Biology & Biochemistry, 33, 573-581; Zwahlen et al. 2003a, Molecular Ecology 12, 765-775). Wird das Bt-Toxin von Organismen aufgenommen, so kann es über die Nahrungskette weitergereicht werden (Groot & Dicke 2002, The Plant Journal, 31, 387-406; Harwood et al. 2005, a.a.O.; Harwood et al. 2005, a.a.O., Obrist et al. 2006, a.a.O.; Zwahlen et al. 2000, Environmental Entomology, 29, 846-850). Die potentielle Gefährdung von Nichtzielorganismen durch Bt-Toxin im Boden wurde wiederholt von wissenschaftlicher Seite hervorgehoben (Andow & Hilbeck 2004, BioScience, 54, 637-649; Dale et al. 2002, Nature Biotechnology, 20 (6), 567-574; Hiibeck 2001, Perspectives in Plant Ecology, Evolution und Systematics, 4 (1), 43-61; Liu et al. 2005, Plant and Soil, 271, 1-13; Marvier 2001, American Scientist, 89, 160-167; Stotzky 2002, in: Letourneau & Burrows, Genetically Engineered Organisms, S. 187-222; Zwahlen et al. 2003a, a.a.O., und 2003 b, Molecular Ecology, 12, 1077-1086). Diese neuen und zusätzlichen Informationen, die Auswirkung auf die Risikobewertung haben, bzw. diese Neubewertung der vorliegenden Informationen auf Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse geben berechtigten Grund zur Annahme, dass der Anbau von MON810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt.“

Beweis: wie oben

Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt das von dem Bündnis 90 / Die Grünen in Auftrag gegebenes Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken der gentechnisch veränderten Maislinie MON810, Martha Mertens, Institut für

Biodiversität Netzwerk e.V., August 2006. Dort heißt es wie folgt:

„Bt-Toxin wird durch Pollen, absterbendes Pflanzenmaterial und Erntereste sowie über die Wurzeln in den Boden eingetragen und von den Wurzeln transgener Maispflanzen ausgeschieden. Dadurch werden, verglichen mit dem Einsatz bakterieller Bt-Präparate, wesentlich mehr Bodenorganismen, insbesondere Organismen im Wurzelbereich, mit Bt-Toxin konfrontiert, und dies auch noch über längere Zeit. (...). Das freigesetzte Toxin adsorbiert und bindet rasch an oberflächenaktive Substanzen wie Lehm und Huminstoffe, wodurch es vor mikrobiellem Abbau besser geschützt wird. (...). Sieben bis acht Monate nach der Ernte von Bt-Mais wurde Bt-Toxin noch im Boden und in verrottendem Pflanzenmaterial nachgewiesen, im zweiten Anbaujahr lagen die Werte höher als im ersten. (...). Im Boden nachgewiesenes Cry1Ab Toxin erwies sich als toxisch für Schmetterlingslarven. Bakterien, Pilze und Einzeller sollen im Allgemeinen nicht beeinflusst werden, doch gibt es Hinweise, dass Bt-Mais die Fähigkeit von Mycorrhiza-Pilzen, Wurzeln zu besiedeln, beeinträchtigt. Die Symbiose mit Mycorrhiza-Pilzen ist für Pflanzen von großer Bedeutung, da dadurch Nährstoffe besser zur Verfügung gestellt werden. (...). Auch räuberische Bodenorganismen sind über ihre Beute den Bt-Toxinen ausgesetzt. So verpuppten sich Käferlarven verzögert beziehungsweise starben häufiger, wenn sie mit auf Bt-Mais gehaltenen Trauermückenlarven respektive Schmetterlingslarven gefüttert wurden. Allesfresser am Boden nehmen Bt-Toxin auf, wie der Nachweis des Cry1Ab Toxins in auf Bt-Maisfeldern gefangenen Laufkäfern belegt. Mit dem Kot der Tiere wird das Bt-Toxin teilweise wieder ausgeschieden, sodass weitere Organismen mit dem Toxin in Berührung kommen.“

Beweis: Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 von Martha Mertens, Institut für Biodiversität Netzwerk e.V., August 2006 (Im Internet <http://www.gruene-bundestag.de/cms/agrogentechnik/dokbin/157/157879.pdf>)

Das Gutachten kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass das in den Boden eindringende Gift des MON810 auch geeignet ist, die Gesundheit des Menschen zu gefährden:

(...). Die vom Antragsteller vorgelegten (der Öffentlichkeit zugänglichen) Unterlagen seien nicht geeignet, ein Allergierisiko auszuschließen, zumal bekannt ist, dass bakterielle Bt-Präparate des Stammes B. thuringiensis var. kurstaki, aus dem das in MON810 übertragene cry1Ab Gen stammt, sowie das verwandte Cry1Ac Protein zu Immunreaktionen führen können. Das Cry1Ab Protein ist stabiler als angenommen und wird nach der Aufnahme von MON810 Mais nicht sofort und vollständig abgebaut. Es wurde im Magen Darmtrakt von Tieren bis hin zum Enddarm nachgewiesen, was bedeutet, dass das Toxin zumindest in Fragmenten auch wieder ausgeschieden werden kann. Mit der Nahrung aufgenommene DNA kann nicht nur die Darmpassage überstehen, sondern in verschiedene Körperzellen gelangen und zumindest bei Mäusen auch in Zellen neugeborener Nachkommen auftreten. In 4-35wöchigen Fütterungsstudien mit Bt-Mais an Nutztieren wurden Fragmente von in vielen Kopien vorliegenden Maisgenen in Blut-, Darm-, Leber-, Milz- und Nierenzellen, teilweise auch in Muskel-, Ovarien- und Milchzellen beobachtet. cry1Ab Genfragmente fanden sich im Pansen- und Darminhalt von Schafen und Rindern. (...). Bemerkenswert ist jedoch, dass toxikologische Studien, die über längere Zeit laufen, offenbar nicht durchgeführt wurden (...).

Beweis: wie oben

Nach alledem wird ersichtlich, dass durch das Ausbringen des Saatguts der Boden verunreinigt und verändert wird und sich Spuren des Nervengiftes Bt-Toxin dadurch in der Nahrungskette wiederfinden. Da Monsanto keine gentechnikrechtliche Genehmigung zum Inverkehrbringen des Saatgutes besitzt und auch keine Freisetzungsgenehmigung vorliegt, wird der Boden unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten verletzt.

Es besteht daher ferner der dringende Verdacht, dass sich der Betroffene zu 1 der Bodenverunreinigung gemäß § 324a StGB strafbar gemacht hat.

IV. Verdacht der Beihilfe zur Bodenverunreinigung nach §§ 324a StGB, 27 Abs. 1 StGB

Auch hier liegt wiederum Beihilfe durch die Betroffenen zu 2 vor, da die Firma Monsanto durch die Weitergabe des Saatgutes an den Betroffenen zu 1 vorsätzlich bei dessen Freisetzung Hilfe leistete und die Bodenverunreinigung zumindest billigend in Kauf nahm. Hierbei gilt vor allem auch zu berücksichtigen, dass die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genannten neuen Erkenntnisse bereits seit 2005 vorliegen (siehe oben). Die Betroffenen zu 2 können sich daher nicht darauf berufen, dass sie von den negativen Umweltauswirkungen keine Kenntnis hatten.

V. Verdacht der Luftverunreinigung nach § 325 StGB

Aus den gleichen Erwägungen liegt auch eine Luftverunreinigung gemäß § 325 StGB vor, zumindest wenn man der Ansicht folgt, dass es sich bei den mit GVO bestückten landwirtschaftlichen Flächen um eine Anlage im Sinne des § 325 StGB handelt. Diese Meinung ist durchaus vertretbar, da MON810 erhebliche Immissionen verursacht.

In dem o.g. Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wird ausdrücklich auf die Gefahr für Nichtzielorganismen wie Schmetterlinge, Bienen, Wespen, Spinnen etc. durch Pollenflug hingewiesen.

Die Besorgnis, dass der genmanipulierte Mais MON810 durch seinen Pollenflug Schäden an Tieren, umliegenden konventionellen Maisfeldern und den natürlichen Stoffkreislauf verursacht, dürfte unumstritten sein. Ein von der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Auftrag gegebenes Fachgutachten zur Koexistenzproblematik der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 stellt fest, dass Maispollen durch den Wind Hunderte von Metern verbreitet werden und es dadurch zu erheblichen Einkreuzungen in benachbarte konventionelle Maisflächen kommt.

Durch die Luftverunreinigung werde nach alledem Rechtsgüter von bedeutendem Wert geschädigt. Da keine Genehmigung für das Inverkehrbringen vorliegt, geschieht dies auch unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten.

VI. Verdacht der Beihilfe zur Luftverunreinigung nach §§ 325 StGB, 27 Abs. 1 StGB

Auch hier liegt der Verdacht nahe, dass sich die Betroffenen zu 2 der Beihilfe zur Luftverunreinigung gemäß § 325 StGB, 27 Abs. 1 StGB strfbar gemacht haben, vgl. Ziffer IV.

VII. Verdacht der Strafbarkeit des Amtsträgers Seehofer wegen Beihilfe zur ungenehmigten Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG, § 27 Abs. 1 StGB, Bodenverunreinigung durch Unterlassen nach §§ 324a, 13 Abs. 1 StGB und Beihilfe zur Luftverunreinigung durch Unterlassen nach §§ 325, 27 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

Es besteht der dringende Verdacht der Strafbarkeit des Amtsträgers Seehofer wegen Beihilfe zur ungenehmigten Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG, § 27 Abs. 1 StGB, Bodenverunreinigung durch Unterlassen nach §§ 324a, 13 Abs. 1 StGB und Beihilfe zur Luftverunreinigung durch Unterlassen nach §§ 325, 27 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB, da er in seiner Eigenschaft als oberster Dienstherr des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Kenntnis von der fehlenden Genehmigung für das Inverkehrbringen hat, hiergegen jedoch nicht einschreitet und weil er über die Anordnung des Ruhens der „Genehmigung“ hinaus keine Maßnahmen getroffen hat, um Schaden von der Allgemeinheit abzuwenden. Es handelt sich daher vorliegend um einen Fall des Nichteinschreitens eines Amtsträgers gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen.

1. Die vom BVL im Bescheid vom 27.04.2007 zitierten wissenschaftlichen Studien, die den Betroffenen zu 3 im April 2007 veranlassten, ein Ruhen der „Genehmigung“ anzuordnen, lagen spätestens 2005 vor, vgl. *Andow & Hilbeck 2004, BioScience, 54, 637-649; Dale et al. 2002, Nature Biotechnology, 20 (6), 567-574; Hilbeck 2001, Perspectives in Plant Ecology, Evolution und Systematics, 4 (1), 43-61; Liu et al. 2005, Plant and Soil, 271, 1-13; Marvier 2001,*

American Scientist, 89, 160-167; Stotzky 2002, in: Letourneau & Burrows, Genetically Engineered Organisms, S. 187-222; Zwahlen et al. 2003a, a.a.O., und 2003 b, Molecular Ecology, 12, 1077-1086.

Beweis: Bescheid des BVL vom 27.04.2007, a.a.O.

Es liegt daher der Verdacht nahe, dass der Betroffene Seehofer trotz der vorliegenden Gefahren zunächst abwartete, um die Aussaat für das Anbaujahr 2007 nicht zu gefährden.

Dass diese Anschuldigung nicht aus der Luft gegriffen sind, zeigt die Frage der FDP im Rahmen einer kleinen Anfrage:

„Trifft es zu, dass bei einer Zusendung dieses Bescheides vor der Aussaat, Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt worden wäre?“

Antwort der Regierung:

„Der Bundesregierung ist nicht bekannt, auf welche Weise der Genehmigungsinhaber im Falle der Zusendung des Bescheides zu einem früheren Zeitpunkt reagiert hätte.“

Beweis: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP, a.a.O.

2. Die vom BVL getroffene Anordnung war nicht ausreichend. Vielmehr hätte die Behörde zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt weitergehende Maßnahmen treffen müssen, wie etwa die Aussaat des Maises der Linie MON810 in dieser Anbausaison zu verhindern, vgl. § 19 S. 2 GenTG.

Immerhin wurde der Bescheid des BVL unter Sofortvollzug gestellt. Dies ist nur statthaft, sofern ein gesteigertes öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes vorliegt. Dieses gesteigerte öffentliche Interesse kann im vorliegenden Fall nur daraus resultieren, dass das BVL konkrete Gefahren für hohe Rechtsgüter sieht. Eine konkrete Gefahr für ein Rechtsgut liegt vor, wenn auf Grund tatsächlicher Umstände der Eintritt eines Schadens oder die Beeinträchtigung des Rechtsguts wahrscheinlich ist. Wahrscheinlich ist dieser Eintritt, wenn die Möglichkeit nahe liegt oder eine begründete Besorgnis besteht, dass dieses Rechtsgut Schaden nimmt.

Dies ist nach dem Eingeständnis des BVL unbedingt der Fall:

„Diese neuen und zusätzlichen Informationen, die Auswirkung auf die Risikobewertung haben, bzw. diese Neubewertung der vorliegenden Informationen auf Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse geben berechtigten Grund zur Annahme, dass der Anbau von MON810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt.“

Beweis: Bescheid vom 27.04.2007, a.a.O.

3. Sowohl die Beihilfe zur ungenehmigten Freisetzung als auch die Boden- und Luftverunreinigung kann durch Unterlassen begangen werden, vgl. § 13 Abs. 1 StGB.
4. Eine Amtsträger-Garantenstellung ist vorliegend zu bejahen, da gentechnikrechtlichen Vorschriften zu entnehmen ist, dass den zuständigen Behörden die rechtliche Schutzpflicht obliegt, Schaden von Mensch, Umwelt und Tieren fernzuhalten, vgl. z. B. § 1 Nr. 1 GenTG. Der für die Genehmigung zuständigen Behörde kommt daher eine „Wächterfunktion“ zu, zu dessen Ausübung die Verantwortlichen verpflichtet sind. Es handelt sich daher vorliegend um eine Überwachergarantenstellung, indem die Genehmigungsbehörde des Betroffenen zu 3 verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass Rechtsgüter anderer durch die Aussaat nicht geschädigt werden.

Der Bundesgerichtshof für Strafsachen hat zur Amtsträger-Garantenstellung entschieden, dass die Pflicht zur Verhinderung von Straftaten dem Zweck diene,

„das von dem jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut vor der ihm konkret drohenden Gefahr zu bewahren (...). Beide Schutzzwecke – Verhinderung oder Beseitigung normwidriger Zustände im Interesse der Allgemeinheit und Sicherung von Individualrechtsgütern im Interesse des einzelnen – sind untrennbar miteinander verbunden. Die Aufgabe, den einzelnen Bürger vor Straftaten zu schützen, ist damit nicht nur Reflex- oder Nebenwirkung einer Berufspflicht anderen Inhaltes (...), sondern sie ist wesentlicher Bestandteil der Berufspflicht“ (BGHSt 38, 388 = NSTZ 1993, 383).

5. Der Bundesgerichtshof für Strafsachen hat zur Vorraussetzung einer Amtsträger-Garantenstellung

gemacht, dass der Amtsträger sich im Zeitpunkt, in dem er die für Erkennen und Beurteilung geschützter Rechtsgüter drohender Gefahren maßgeblichen Tatsachen wahrnimmt, im Dienst befindet, vgl. BGH NJW 1989, 914, BGHSt 38, 388 (391 f.). Dies war vorliegend unstreitig der Fall.

6. Der Betroffene Seehofer verfügte auch über die Möglichkeit, einzuschreiten. Er hätte lediglich dafür sorgen müssen, dass das BVL die Anordnung erlässt, den Anbau zu untersagen, vgl. § 19 Satz 2 GenTG. Denn nur so kann der Betroffene Seehofer seiner verfassungsrechtlich wie auch in § 1 Nr. 1 GenTG einfachgesetzlich auferlegten Pflicht zum Schutz von hochrangigen Rechtsgütern nachkommen. Ein Anbauverbot würde sich angesichts der belegten und eingestandenen Risiken durchaus im Rahmen des zulässigen Ermessens bewegen.

Nach alledem hätte der Betroffene Seehofer nach Kenntniserlangung unverzüglich einschreiten müssen. Da er dies nicht getan hat, besteht der dringende Verdacht der Bodenverunreinigung und Luftverunreinigung jeweils durch Unterlassen, strafbar nach §§ 324a, 325, 13 Abs. 1 StGB.

Da der Betroffene Seehofer vermutlich auch Kenntnis von der fehlenden Genehmigung für das Inverkehrbringen hat (siehe oben), besteht ferner der Verdacht der Beihilfe zur ungenehmigten Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen durch Unterlassen, strafbar nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG, §§ 27 Abs. 1 StGB, 13 Abs. 1 StGB.

VIII. Verdacht der Strafbarkeit des Landwirtschaftsministers des Landes wegen Beihilfe zur ungenehmigten Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG, § 27 Abs. 1 StGB, Bodenverunreinigung durch Unterlassen nach §§ 324a, 13 Abs. 1 StGB und Beihilfe zur Luftverunreinigung durch Unterlassen nach §§ 325, 27 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

Aus den gleichen Erwägungen heraus besteht der Verdacht der Strafbarkeit des Landwirtschaftsministers des Landes wegen Beihilfe zur ungenehmigten Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG, § 27 Abs. 1 StGB, Bodenverunreinigung durch Unterlassen nach §§

324a, 13 Abs. 1 StGB und Beihilfe zur Luftverunreinigung durch Unterlassen nach §§ 325, 27 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB.

Die Zuständigkeit zum Vollzug des GenTG beim Inverkehrbringen von GVO-Produkten ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Eine Amtsträger-Garantenstellung ist vorliegend zu bejahen, da gentechnikrechtlichen Vorschriften zu entnehmen ist, dass den zuständigen Landesbehörden die rechtliche Schutzpflicht obliegt, Schaden von Mensch, Umwelt und Tieren fernzuhalten. Nach den §§ 25 u. 26 GenTG kommt den zuständigen Landesbehörden eine Überwachungsfunktion zu, die der Landwirtschaftsministers des Landes als oberster Dienstherr in keiner Weise nachkommt.

IX. Verdacht der Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. Nr. 7 GenTG

Die Betroffenen zu 2 handeln ferner nach § 38 Abs. Nr. 7 GenTG ordnungswidrig, weil sie ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, in den Verkehr bringen.

X. Gesamtergebnis

Im Gesamtergebnis steht somit fest, dass Monsanto für das Inverkehrbringen von Saatgut der vorliegenden Sorte keine Genehmigung besitzt. Als Gesamtergebnis steht weiterhin fest, dass - selbst wenn eine Genehmigung nach altem Recht vorläge - Monsanto diese Zulassung nicht entsprechend den aktuellen Vorschriften erneuert hat. Als Gesamtergebnis steht somit ferner fest, dass das Inverkehrbringen der in Deutschland verwendeten Maissorten MON810 ungeachtet der erteilten Sortenzulassungen verboten ist und ein Irrtum über diesen Umstand spätestens seit Vorlage des vom Bündnis 90 / Die Grünen in Auftrag gegebenem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. im Mai 2006 lediglich unter einem vermeidbaren Verbotsirrtum zu subsumieren wäre. Weiterhin steht auch fest, dass aufgrund der fehlenden Genehmigung der Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät, wonach nicht strafbar ist, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist, nicht zum Zuge kommt.

Als Gesamtergebnis steht somit auch fest, dass der Betroffene zu 1 nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 GenTG eine Freisetzungsgenehmigung der zuständigen Bundesbehörde benötigt, weil er gentechnisch veränderte Organismen

freisetzt, deren Inverkehrbringen noch nicht genehmigt wurde. Diese Genehmigung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 GenTG liegt nicht vor. Als Gesamtergebnis steht somit ferner fest, dass der Straftatbestand des § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG durch den Anbau des MON810 erfüllt ist. Die Betroffenen zu 2 werden verdächtigt, zu dieser Tat Beihilfe geleistet zu haben, indem sie das nicht genehmigte Saatgut an den Betroffenen zu 1 verkauften.

Als Gesamtergebnis steht weiterhin fest, dass von MON810 erhebliche Gefahren für die Umwelt, insbesondere für Boden und Luft ausgehen und somit auch der Verdacht des Verstoßes gegen §§ 324a, 325 StGB durch den Betroffenen zu 1 sowie gegen §§ 324a, 325, 27 StGB durch die Betroffenen zu 2 vorliegt.

Als Gesamtergebnis steht schließlich auch fest, dass die Betroffenen zu 3 und 4 ihrer Beschützergarantenstellung nicht nachkamen und sich somit ebenfalls strafbar gemacht haben.

Zu guter Letzt steht fest, dass die Betroffenen zu 2 nach § 38 Abs. Nr. 7 GenTG ordnungswidrig handeln, weil sie ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, in den Verkehr brachten.

Dieser Schriftsatz stellt eine vorläufige Stellungnahme dar. Weitere Ausführungen behalte ich mir ausdrücklich vor.

Ich bitte um Mitteilung eines Aktenzeichens sowie um eine Information bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens.

.....

(Datum und Unterschrift)

Anzeigenerstatter

Name, Vorname:

.....

Anschrift:

.....

.....

Das Beweismittel wurde entnommen auf dem Flurstück

.....

ca. m vom Feldrand entfernt.

Die Strafanzeige und das Beweismittel wurde
entgegengenommen

am

von

.....

.....

.....

Datum, Unterschrift des aufnehmenden Beamten

Anzeigenerstatter

Name, Vorname:

.....

Anschrift:

.....

.....

Das Beweismittel wurde entnommen auf dem Flurstück

.....

ca. m vom Feldrand entfernt.

Die Strafanzeige und das Beweismittel wurde
entgegengenommen

am

von

.....

.....

.....

Datum, Unterschrift des aufnehmenden Beamten